

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Achtundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (28. BAföGÄndG)

A. Problem und Ziel

Das BAföG ist seit über 50 Jahren das zentrale Element zur Herstellung von Chancengerechtigkeit im Bildungswesen, indem es einen gleichberechtigten Zugang für alle zu Bildung und Ausbildung auch hinsichtlich der während der Ausbildung entstehenden Kosten für Lebensunterhalt und Ausbildung ermöglicht. Die Förderung nach dem BAföG erfolgt nach dessen § 11 Absatz 2 grundsätzlich familien-einkommensabhängig. Nach dem Prinzip der sparsamen Gesamtdeckung sollen Leistungen nach dem BAföG die ansonsten vorrangigen Unterhaltsleistungen der Eltern ersetzen oder ergänzen, wenn deren wirtschaftliche Situation es nicht erlaubt, ihren Kindern eine angemessene Ausbildung zu finanzieren. Dementsprechend setzen BAföG-Leistungen im Gegenzug zum einen ein zügiges und zielstrebiges Studierverhalten voraus, was insbesondere in der grundsätzlichen Anlehnung der Förderungshöchstdauer an die für den jeweiligen Studiengang bestimmte Regelstudienzeit und in den Beschränkungen für die Weiterförderung nach Fachrichtungswechseln oder auch für Zweitausbildungen zum Ausdruck kommt. Zum anderen beschränken sich die Leistungen nach dem BAföG insoweit Unterhaltsansprüche ersetzend oder ergänzend darauf, den regelmäßig notwendigen Grundbedarf der Geförderten zu decken, nicht aber individuelle zusätzliche Bedürfnisse und besondere Ansprüche – etwa in Bezug auf Kleidung, Wohnen, Urlaub oder Mobilität. Damit Auszubildende auch unter diesen Voraussetzungen ihre Ausbildung betreiben können, wird ihnen ein Einkommensfreibetrag auf eigene Erwerbseinkünfte aus ausbildungsbegleitenden Nebenerwerbstätigkeiten bis zur Höhe eines Minijobs zugebilligt und wird Einkommen bis zu dieser Höhe nicht auf die Förderungsleistung angerechnet.

Die vollständige oder ergänzende Finanzierung von Ausbildungsvorhaben durch ausbildungsbegleitende Nebentätigkeiten spielt darüber hinaus erst recht für diejenigen eine bedeutende Rolle, die vom BAföG-Bezug ausgeschlossen sind, sei es, weil sie die persönlichen Förderungsvoraussetzungen nach dem BAföG nicht oder nicht mehr erfüllen, sei es, dass sie etwa wegen zu hohen elterlichen Einkommens nicht förderungsberechtigt sind, ihre Eltern aber dennoch nicht mit der Geltendmachung von Ausbildungsunterhaltsansprüchen belasten wollen oder sei es auch, dass sie keine Unterhaltsansprüche gegenüber ihren Eltern mehr haben.

Die gegenüber der Wirtschaft ergangenen Infektionsschutzauflagen, insbesondere die Lockdowns, haben während der COVID-19-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 vorübergehend zu massiven Nachfrageeinbrüchen auf dem Arbeitsmarkt geführt, insbesondere auch in Branchen, die für ausbildungsbegleitenden Nebenerwerb von Bedeutung sind, wie etwa die Gastronomie oder auch die Veranstaltungsbranche, und eine nicht unbeträchtliche Zahl von Auszubildenden, die sich zur Deckung ihrer laufenden Kosten auf Einkünfte aus dem Nebenjob eingerichtet hatten, vor erhebliche finanzielle Probleme gestellt. Die zur kurzfristigen Abfederung dieser Notlage durch den Bund ergriffenen Maßnahmen, wie die vorübergehende Zinsübernahme bei KfW-Studienkrediten während deren Auszahlungsphase in einem Zeitraum vom Mai 2020 bis zum 30. September 2022 einerseits und die Finanzierung von kurzfristigen Überbrückungszuschusszahlungen über die Studenten- und Studierendenwerke andererseits, haben wegen der unvermeidlichen Anlaufzeiten und sich erst im Vollzug herausstellender Nachsteuerungserfordernisse den Ruf nach einer dauerhaft verlässlichen gesetzlich verankerten Nothilfavorsorge laut werden lassen.

Auch wenn der Arbeitsmarkt sich ungeachtet des weiteren Fortbestehens der Corona-Pandemie inzwischen wieder erholt hat und sich ausbildungsbegleitende Nebentätigkeiten zum Teil auch in andere Bereiche verlagert haben, erscheint es daher geboten, im BAföG für den Fall künftiger bundesweiter Krisen mit erheblichen negativen Folgen auf dem Arbeitsmarkt für ausbildungsbegleitende Nebentätigkeiten für betroffene Auszubildende Vorsorge zur finanziellen Unterstützung auch unabhängig von den regelmäßigen persönlichen Förderungsvoraussetzungen des BAföG zu treffen, um sonst drohende Ausbildungsabbrüche oder erhebliche Verzögerungen im Studium oder in der schulischen Ausbildung zu vermeiden.

B. Lösung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Falle einer bundesweiten Notlage, die den Arbeitsmarkt für ausbildungsbegleitende Nebentätigkeiten in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt, das BAföG vorübergehend für einen Personenkreis zu öffnen, der normalerweise vom BAföG-Bezug ausgeschlossen ist.

C. Alternativen

Keine. Insbesondere ist eine Programmförderung kein geeignetes Mittel zur Etablierung eines dauerhaften Nothilfemechanismus in der Ausbildungsförderung.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Soweit in den Ländern bereits im Vorgriff auf eine mögliche Rechtsverordnung, die im Krisenfall auf der Grundlage der vorgesehenen Ermächtigung erlassen werden könnte, IT-Anpassungen in den Fachverfahren und bei BAföG Digital vorgenommen werden, wird dort ein einmaliger Erfüllungsaufwand in einer geschätzten Größenordnung von insgesamt 160.000 Euro entstehen.

F. Weitere Kosten

Keine.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**



Berlin, 20. Juni 2022

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Achtundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(28. BAföGÄndG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 27. Mai 2022 als besonders eilbedürftig zu-
geleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der
Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nach-
gereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

**Entwurf eines Achtundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung
des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(28. BAföGÄndG)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn
 1. der Ausbildungsabschnitt mindestens ein Schul- oder Studienhalbjahr dauert und
 2. die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt.“
2. § 15 Absatz 2 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Ausbildungsförderung wird für die Dauer der Ausbildung – einschließlich der unterrichts- und vorlesungsfreien Zeit – geleistet. Abweichend von Satz 1 wird bei Studiengängen an Hochschulen und an Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Ausbildungsförderung jedoch grundsätzlich nur bis zum Ende der Förderungshöchstdauer nach § 15a geleistet.“
3. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Darlehen“ die Wörter „oder für Ausbildungsförderung, die nach einer Rechtsverordnung nach § 59 ausschließlich als Darlehen geleistet wird,“ eingefügt.
 - b) Absatz 14 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 - „4. die Voraussetzungen für das Vorliegen eines geringfügigen Verstoßes gegen die Zahlungs- und Mitwirkungspflichten im Sinne des Absatzes 12 Satz 1.“
4. Nach § 58 wird folgender § 59 eingefügt:

„§ 59

Verordnungsermächtigung für Fälle bundesweiter Notlagen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Fall einer vom Deutschen Bundestag auf Antrag der Bundesregierung durch Beschluss festgestellten

bundesweiten Notlage für Auszubildende im Hinblick auf erhebliche Nachfrageeinbrüche auf dem Arbeitsmarkt für ausbildungsbegleitende Erwerbstätigkeiten (Notlage) den Kreis der Förderungsberechtigten nach diesem Gesetz vorübergehend auszuweiten. Der Deutsche Bundestag hat die Feststellung der Notlage wieder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorliegen. Die Feststellung der Notlage gilt als aufgehoben, sofern der Deutsche Bundestag nicht spätestens drei Monate nach der Feststellung nach Satz 1 auf Antrag der Bundesregierung das Fortbestehen der Notlage feststellt.

(2) Eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 ist unverzüglich nach ihrer Verkündung dem Deutsche Bundestag mitzuteilen. Die Rechtsverordnung ist unverzüglich aufzuheben oder zu ändern, soweit es der Deutsche Bundestag binnen vier Wochen nach Verkündung der Rechtsverordnung verlangt.

(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 kann insbesondere für Auszubildende, die an einer Ausbildungsstätte nach § 2 im Inland ausgebildet werden, bestimmt werden, dass Förderungsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und den §§ 7, 10, 11 und 15 Absatz 2 Satz 2 und nach § 48 nicht anzuwenden sind.

(4) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 ist vorzusehen,

1. dass im Einzelfall nur unter der Voraussetzung des Nachweises einer individuellen Betroffenheit von der Notlage
 - a) Ausbildungsförderung nach § 17 Absatz 1 oder
 - b) im Fall des Besuchs höherer Fachschulen, Akademien oder Hochschulen sowie bei Praktika im Zusammenhang mit solchen Ausbildungen Ausbildungsförderung nach § 17 Absatz 2 geleistet wird, und
2. wie der nach Nummer 1 erforderliche Nachweis zu führen ist.

(5) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 kann vorgesehen werden, dass ohne Nachweis einer individuellen Betroffenheit von der Notlage im Sinne des Absatzes 4 abweichend von § 17 Absatz 1 oder 2 Ausbildungsförderung ausschließlich als Darlehen geleistet wird. Sobald der Deutsche Bundestag das Fortbestehen der Notlage in zwei aufeinander folgenden Beschlüssen festgestellt hat, kann in der Rechtsverordnung abweichend von Absatz 4 vorgesehen werden, dass Ausbildungsförderung nur nach Satz 1 geleistet wird.

(6) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 kann ferner vorgesehen werden,

1. dass kürzere Bewilligungszeiträume als nach § 50 Absatz 3 für den Regelfall bestimmt anzuwenden sind,
2. dass die Höhe der Förderung abweichend von § 11 Absatz 1 auf einen in der Rechtsverordnung festgesetzten monatlichen Höchstbetrag begrenzt ist,
3. dass die Antragstellenden im Fall der Förderung nach Absatz 5 die Höhe der monatlichen Auszahlungsrates bis zu einem in der Rechtsverordnung festgesetzten Höchstbetrag selbst bestimmen können.

(7) Eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 tritt spätestens mit dem Ende des Monats außer Kraft, der auf die Aufhebung der Notlage durch den Deutschen Bundestag folgt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die vollständige oder ergänzende Finanzierung von Ausbildungsvorhaben durch ausbildungsbegleitende Nebentätigkeiten spielt insbesondere für Auszubildende eine bedeutende Rolle, die vom BAföG-Bezug ausgeschlossen sind. Aber auch teilgeförderte BAföG-Beziehende können sich mit ihren laufenden Kosten auf dauerhafte Einkünfte aus einem ausbildungsbegleitenden Nebenjob eingerichtet haben.

Die gegenüber der Wirtschaft ergangenen Infektionsschutzauflagen, insbesondere die Lockdowns, haben während der Coronapandemie in den Jahren 2020 und 2021 vorübergehend zu massiven Nachfrageeinbrüchen auf dem Arbeitsmarkt geführt, insbesondere auch in Branchen, die für ausbildungsbegleitenden Nebenerwerb von Bedeutung sind, wie etwa die Gastronomie oder auch die Veranstaltungsbranche, und eine nicht unbeträchtliche Zahl von Auszubildenden, die sich zur Deckung ihrer laufenden Kosten auf Einkünfte aus dem Nebenjob eingerichtet hatten, vor erhebliche finanzielle Probleme gestellt. Die zur kurzfristigen Abfederung dieser Notlage durch den Bund ergriffenen Maßnahmen, wie die vorübergehende Zinsübernahme bei KfW-Studienkrediten während deren Auszahlungsphase in einem Zeitraum vom dem 1. März bis zum 30. September 2022 einerseits und die Finanzierung von kurzfristigen Überbrückungszuschusszahlungen über die Studenten- und Studierendenwerke andererseits, haben wegen der unvermeidlichen Anlaufzeiten und sich erst im Vollzug herausstellender Nachsteuerungserfordernisse den Ruf nach einer dauerhaft verlässlichen gesetzlich verankerten Nothilfavorsorge laut werden lassen.

Auch wenn der Arbeitsmarkt sich ungeachtet des weiteren Fortbestehens der Corona-Pandemie inzwischen wieder erholt hat und sich ausbildungsbegleitende Nebentätigkeiten zum Teil auch in andere Bereiche verlagert haben, erscheint es daher geboten, im BAföG für den Fall künftiger bundesweiter Krisen mit erheblichen negativen Folgen auf dem Arbeitsmarkt für ausbildungsbegleitende Nebentätigkeiten für betroffene Auszubildende Vorsorge zur finanziellen Unterstützung auch unabhängig von den regelmäßigen persönlichen Förderungsvoraussetzungen des BAföG zu treffen, um sonst drohende Ausbildungsabbrüche oder erhebliche Verzögerungen im Studium oder in der schulischen Ausbildung zu vermeiden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Falle einer bundesweiten Notlage, die den Arbeitsmarkt für ausbildungsbegleitende Nebentätigkeiten in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt, das BAföG vorübergehend für einen Personenkreis zu öffnen, der normalerweise vom BAföG-Bezug ausgeschlossen ist. Diese Möglichkeit soll für alle im BAföG dem Grunde nach förderfähigen Ausbildungen gelten, also sowohl für Studierende als auch für Schülerinnen und Schüler in einer nach § 2 BAföG förderfähigen Ausbildung. In der Rechtsverordnung kann insbesondere bestimmt werden, dass Auszubildende beim Nachweis einer individuellen Betroffenheit Regelförderung nach dem BAföG erhalten und ohne einen solchen Nachweis ein zinsloses Darlehen. Während der ersten sechs Monate nach Feststellung der Notlage muss die Förderung mit Regelförderung bei Nachweis einer individuellen Betroffenheit Teil der Maßnahme sein. Eine zusätzliche Förderungsmöglichkeit mit VollDarlehen für Betroffene, die einen solchen Nachweis nicht führen können, kann zusätzlich vorgesehen werden. Dauert eine Notlage länger als sechs Monate, besteht für den Ordnungsgeber die Möglichkeit zu entscheiden, ob die Situation weiterhin eine Förderungsmöglichkeit mit Regelförderung verlangt oder ob eine ausschließliche Förderung mit VollDarlehen ohne Nachweis einer individuellen Betroffenheit angemessen ist.

III. Alternativen

Keine. Insbesondere ist eine Programmförderung kein geeignetes Mittel zur Etablierung eines dauerhaften Not-
hilfemechanismus in der Ausbildungsförderung.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz, das auf der Grundlage des Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 GG (Rege-
lung der Ausbildungsbeihilfen) erlassen wurde, stellt zur Gewährleistung von Chancengleichheit im Bildungswe-
sen bundesweit einheitliche Bedingungen bei der individuellen Ausbildungsförderung sicher. Dies dient der Her-
stellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und der Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaat-
lichen Interesse (Artikel 72 Absatz 2 GG).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch das Gesetz selbst werden keine Verwaltungsverfahren verändert. Sofern bei Vorliegen einer bundesweiten
Notlage die Bundesregierung von der vorgesehenen Verordnungsermächtigung Gebrauch macht, kann das An-
tragsverfahren im BAföG für die Dauer der Notlage durch den Wegfall zahlreicher individueller Antragsvoraus-
setzungen deutlich vereinfacht werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Vorgaben der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Zielsetzungen dieses
Gesetzentwurfs stärken den Schwerpunkt 4 „Inklusive gerechte und hochwertige Bildung gewährleisten und Mög-
lichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern“. Durch den Gesetzentwurf soll sichergestellt werden, dass
auch im Fall einer bundesweiten Notlage die Finanzierung von Ausbildungen gesichert bleibt und es nicht zu
Ausbildungsabbrüchen oder zum Verzicht auf Ausbildungen auf Grund von krisenbedingten Finanzierungslücken
kommt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Soweit in den Ländern bereits im Vorgriff auf eine mögliche Rechtsverordnung, die im Krisenfall auf der Grund-
lage der vorgesehenen Ermächtigung erlassen werden könnte, IT-Anpassungen in den Fachverfahren und bei
BAföG Digital vorgenommen werden, wird dort ein einmaliger Erfüllungsaufwand in einer geschätzten Größen-
ordnung von insgesamt 160.000 Euro entstehen.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Keine.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4, um eine eindeutige Zitierung in § 59 zu ermöglichen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4, um eine eindeutige Zitierung in § 59 zu ermöglichen.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Mit der Ergänzung wird gewährleistet, dass für Ausbildungsförderung, die aufgrund entsprechender Regelung in einer nach § 59 Absatz 4 erlassenen Regierungsverordnung ausschließlich als Darlehen geleistet wird, dieselben Rückzahlungsbedingungen gelten wie für Darlehen nach § 17 Absatz 3.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Klarstellung zur Absicherung der Anwendbarkeit des § 2 der Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen (DarlehensV), dessen Anwendbarkeit wegen Zweifeln an einer ausdrücklicher Ermächtigungsgrundlage für die Bundesregierung für die Festlegung der Voraussetzungen eines geringfügigen Verstoßes im Sinne von § 18 Absatz 1 Satz 1 jüngst von dem für Streitigkeiten zur BAföG-Darlehenseinziehung zuständigen VG Köln in Zweifel gezogen wurde.

Zu Nummer 4

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Falle einer bundesweiten Notlage, die den Arbeitsmarkt für ausbildungsbegleitende Nebentätigkeiten in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt, das BAföG vorübergehend für einen Personenkreis zu öffnen, der normalerweise vom BAföG-Bezug ausgeschlossen ist. Die bundesweite Notlage muss vom Deutschen Bundestag auf Antrag der Bundesregierung durch Beschluss festgestellt worden sein und bei Bedarf alle drei Monate verlängert werden. Da Art und Ausmaß einer künftigen Notlage naturgemäß nicht bekannt sind, erhält der Ordnungsgeber einen Gestaltungsspielraum, um auf die Notlage passgenau reagieren zu können.

Die Rechtsverordnung ist unmittelbar nach Verkündung dem Bundestag zuzuleiten, der binnen vier Wochen die Aufhebung oder Änderung der Verordnung verlangen kann. Damit wird eine angemessene parlamentarische Beteiligung sichergestellt und zugleich in einer akuten Krisensituation eine sehr hohe Reaktivität ermöglicht.

In der Rechtsverordnung kann insbesondere bestimmt werden, dass Auszubildende beim Nachweis einer individuellen Betroffenheit Regelförderung nach dem BAföG erhalten und ohne einen solchen Nachweis ein zinsloses Darlehen.

Eine Unterstützung mit Regelförderung bei Nachweis einer individuellen Betroffenheit muss in der Verordnung während der ersten akuten Phase der Notlage vorgesehen werden. Ab der zweiten Verlängerung der Notlage durch den Bundestag, also sechs Monate nachdem die Notlage erstmals durch den Bundestag festgestellt wurde, kann die Bundesregierung in einer Änderungsverordnung auf diese Art der Unterstützung verzichten und nur noch Unterstützung in Form eines zinslosen staatlichen Volldarlehens vorsehen, für dessen Bezug keine individuelle Betroffenheit von der Notlage nachgewiesen werden muss. Diese Form der Unterstützung kann auch von vornherein neben der Unterstützung mit Regelförderung als Alternative vorgesehen werden.

Bestimmt werden kann auch, wie der Nachweis einer individuellen Betroffenheit zu führen ist. Dies könnte beispielsweise durch den Nachweis eines zeitlich mit der Notlage im Zusammenhang stehenden Wegfalls eines Nebenjobs geschehen. Denkbar wäre auch der Nachweis, dass eine zuvor ausgeübte selbstständige Tätigkeit krisenbedingt nicht mehr oder nur noch in geringerem Umfang ausgeübt werden kann. Die Erfahrungen mit der Überbrückungshilfe während der COVID-19-Pandemie haben gezeigt, dass der Nachweis eines nicht nur zeitlichen, sondern auch kausalen Zusammenhangs kaum zu führen ist, weshalb ein solcher nicht verlangt werden sollte.

Die Nichtanwendbarkeit der in § 59 Absatz 3 genannten Förderungsvoraussetzungen kann auch nur für einzelne dieser Voraussetzungen bestimmt werden, wenn dies in einer Notlage für sinnvoll erachtet wird.

Die erweiterte Förderungsmöglichkeit kann auch bereits anteilig nach dem BAföG Geförderten zugutekommen, wenn der Ordnungsgeber von der Möglichkeit Gebrauch macht, eine Ausnahme von der Anrechnung des Elterneinkommens nach § 11 Absatz 2 vorzusehen. Der Ordnungsgeber kann ferner über die Dauer der Unterstützungsmaßnahmen sowie darüber entscheiden, ob im Falle des Nachweises einer individuellen Betroffenheit der Regelbedarf oder eine Pauschale ausgezahlt wird und ob die Höhe des Darlehens durch die Antragstellenden wählbar sein soll. Die aufgrund des Nachweises einer individuellen Betroffenheit zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als Darlehen geleistete Förderung fällt unter die Deckelung nach § 17 Absatz 2 BAföG. Das ohne den Nachweis einer individuellen Betroffenheit ausgezahlte Darlehen entspricht dem zinslosen Staatsdarlehen nach § 17 Absatz 3.

Begünstigter Personenkreis sind insbesondere Auszubildende, die eine Ausbildungsstätte nach § 2 BAföG im Inland besuchen. Sofern die Art der Notlage dies nahelegt, kann der Ordnungsgeber allerdings z. B. auch Grenzpendler in die Förderung einbeziehen.

Zu Artikel 2

Das Gesetz soll so schnell wie möglich in Kraft treten.